



CH-3003 Bern, BAFU, WEN
Herrn
A. Isenburg
Amtsleiter
Amt für Umweltschutz und Energie
Rheinstrasse 29
4410 Liestal

Referenz/Aktenzeichen: J055-3042
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: WEN
Sachbearbeiter/in: WEN
Bern, 7. Februar 2010

Zusicherungen an altlastenrechtliche Massnahmen bei den Deponien Feldreben, Margelacker, Rothausstrasse der Gemeinde Muttenz gemäss VASA; Weiterleitung der VASA-Abgeltungen

Sehr geehrter Herr Isenburg,

in der Beilage erhalten Sie die drei Verfügungen um Zusicherung an altlastenrechtliche Massnahmen bei den Deponien Feldreben, Margelacker, Rothausstrasse der Gemeinde Muttenz gemäss VASA. Diese Verfügungen wurden basierend auf den Diskussionen der Sitzung vom 21. Januar 2010 zwischen der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft und der BAFU-Direktion ausgefertigt. Wie an dieser Sitzung erörtert, sind die im Überwachungskonzept für die Deponie Rothausstrasse von Ihnen vorgeschlagenen Untersuchungen des oberen Grundwasserstockwerkes (Grundwasserfliessverhältnisse, Frachtbetrachtungen) für die Überwachung nach Altlasten-Verordnung (AltIV) nicht notwendig und damit auch nicht AVAS-ageltungsberechtigt. Wir anerkennen aber, dass diese Zusatzuntersuchungen für Ihr Amt zum besseren Verständnis der lokalen Grundwasserhältnisse wichtig sind und deshalb Sinn machen.

Hinsichtlich der Weiterleitung der Abgeltungen nach 32e USG können wir zudem die folgenden Punkte festhalten:

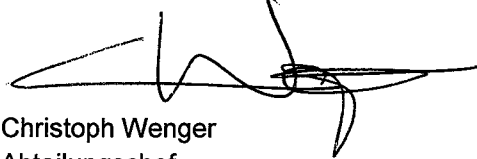
- Auf den drei belasteten Standorten sind zu einem wesentlichen Teil Siedlungsabfälle abgelagert worden. Der Bund leistet vorliegend gemäss Artikel 32e Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 4 USG Abgeltungen von 40% an die anrechenbaren Kosten der notwendigen Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen.
- Abgeltungen werden an die Kantone ausbezahlt (Art. 32e Abs. 4 USG). Weder Gesetz noch Verordnung enthalten ausdrückliche Vorschriften über die Weiterverwendung der Abgeltungen zur Verminderung der Kosten von privaten zahlungspflichtigen Verursachern.

Christoph Wenger
BAFU, 3003 Bern
Tel. +41 31 322 93 71, Fax +41 31 323 03 70
Christoph.Wenger@bafu.admin.ch
<http://www.umwelt-schweiz.ch>

- Das BAFU hat aufgrund der geltenden Rechtslage bisher lediglich darauf hingewiesen, dass die Kantone über grossen Ermessensspielraum verfügen. In diesem Zusammenhang kann auf die BAFU-Mitteilung „Einfluss der VASA-Abgeltungen des Bundes auf den Kostenteiler“ verwiesen werden, in der drei Grundsätze festgehalten worden sind: Erstens ist Empfänger der Bundesbeiträge der Kanton. Zweitens sind die Bundesbeiträge gebunden an den Zweck und müssen zur Kostendeckung der betreffenden Massnahme verwendet werden. Und drittens ändern die Bundesbeiträge nichts an der Verursachereigenschaft. Bis zum heutigen Zeitpunkt gibt es keine einschlägige bundesgerichtliche Rechtsprechung. Die Rechtslehre ist umstritten.
- Auf ausdrücklichen Wunsch des Kantons Basel-Landschaft setzt sich das BAFU zurzeit vertieft mit dieser Thematik auseinander.
- Die bundesrätliche Botschaft vom 7. Juni 1993 zur USG-Revision vom 21. Dezember 1995 (BBI 1993 II 1445) führt aus, der erforderliche Aufwand *der öffentlichen Hand* für die Sanierung von stillgelegten Deponien, auf denen Gemeinden oder Gemeindeverbände Siedlungsabfälle abgelagert haben, werde auf zwei Drittel der gesamten für die Sanierung von Altlasten zu erwartenden Kosten geschätzt. Angesichts dieser hohen Kosten bestehe die Gefahr, dass die notwendigen Sanierungen nicht an die Hand genommen würden, eine spezielle Finanzierungsvorschrift sei deshalb notwendig (BBI 1993 II 1500). Demnach steht die Verwendung der Abgeltungen für die Kosten der öffentlichen Hand bzw. für die Kosten der im Auftrag der öffentlichen Hand tätigen Deponiebetreiber im Vordergrund. Dies steht im Einklang mit dem Verursacherprinzip nach Artikel 2 USG. Im Einzelfall kann jedoch aus Billigkeitsgründen und mit Blick auf das Kooperationsprinzip privaten Verursachern (sei es als Lieferanten besonders gefährlicher Abfälle sei es als Betreiber eines Deponiekompiments) ein Teil der Bundesgelder zugute kommen.
- Im Ergebnis können wir festhalten, dass den Kantonen ein Ermessen bei der Weiterleitung der Abgeltungen nach Artikel 32e USG verbleibt.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt BAFU



Christoph Wenger
Abteilungschef

Beilagen:

- Verfügung vom 7. Februar 2010 betreffend Zusicherung einer Abgeltung an die Detailuntersuchung und das Sanierungsprojekt der Deponie Feldreben, Muttenz gemäss VASA
- Verfügung vom 7. Februar 2010 betreffend Zusicherung einer Abgeltung an die Überwachung der Deponie Margelacker, Muttenz gemäss VASA
- Verfügung vom 7. Februar 2010 betreffend Zusicherung einer Abgeltung an die Überwachung der Deponie Rothausstrasse, Muttenz gemäss VASA

Kopie an:

BRO, PO, SK, LS, SSU, KR